

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/26 40b530/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.04.1994

Norm

UVG §3

UVG §7 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der Umstand allein, daß der Vater jeweils nur ein geringes Einkommen behauptet und vor Jahren ersucht hat, die in Exekution gezogene Unterhaltsschuld in Raten abstatten zu dürfen läßt noch nicht den Schluß zu, daß er tatsächlich vermögenslos ist.

Entscheidungstexte

4 Ob 530/94
Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 530/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076038

Dokumentnummer

JJR_19940426_OGH0002_0040OB00530_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$